

Vorlage an den Kantonsrat

Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule

(Änderung vom)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates

beschliesst:

I.

Die Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002¹ wird wie folgt geändert:

§ 5 Bst. b

(Anstellungsbehörde ist:)

b) das zuständige Amt für die Lehrpersonen und das Therapiepersonal der Heilpädagogischen Zentren. Das Amt kann die Anstellungskompetenz ganz oder teilweise der Schulleitung übertragen.

§ 35 Abs. 1, 2 und 3

¹ (Der Jahreslohn der vollbeschäftigten Lehrpersonen beträgt:)

	Minimum	Maximum
Kindergarten:	71 440	110 018
Primarstufe:	78 011	120 136
Sonderpädagogik, Sonderschulung:	82 466	126 997
Therapie:	82 466	126 997
Sekundarstufe I: Die Schulträger reihen die Lehrkräfte in eine dieser Lohnklassen ein. Massgebend für die Einreihung sind die vom Regierungsrat nach der Art und Dauer der Ausbildung sowie der Funktion festzulegenden Richtpositionen.	88 404 90 135 91 868	136 142 138 808 141 476

² Der Regierungsrat regelt die Besoldung der Stellvertretungen und der Lehrpersonen, die Schulleitungsaufgaben übernehmen, sowie die Zulagen für den Unterricht an mehrklassigen Abteilungen.

³ Die Lohnansätze gemäss Absatz 1 entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise von 160.6 Punkten (Basisindex Dezember 1982 = 100).

§ 36 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Anstellungsbehörde kann den Lohnanstieg nach Absatz 1 aussetzen, wenn der Lehrperson eine Bewährungsfrist im Sinne von § 12 Abs. 3 angesetzt worden ist.

§ 42 Abs. 2

² Endet das Arbeitsverhältnis einer anspruchsberechtigten Lehrperson während einer Fünfjahresperiode nach Abs. 1 zufolge Erreichen der Altersgrenze, vorzeitiger Pensionierung, Arbeitsunfähigkeit oder Aufhebung einer Stelle, so wird ihr die nächstfällige Treueprämie anteilmässig ausgerichtet.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ SRSZ 612.110